

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes

A. Allgemeine Anmerkungen | Besondere Betroffenheit von Familienunternehmen

Familienunternehmen sind von den Vorgaben für die Registerpublizität in besonderer Weise betroffen. Sie müssen der Öffentlichkeit im Zusammenspiel verschiedener – insbesondere handelsrechtlicher – Publizitätspflichten und der Preisgabe der Gesellschaftsstrukturen tiefe Einblicke in die Vermögensstruktur und Einkommenssituation der Unternehmen und der einzelnen Gesellschafter geben.

Infolgedessen sehen sie sich nicht nur einem hohen bürokratischen Aufwand ausgesetzt, sondern müssen auch mit einem erhöhten Risiko leben, Opfer von Straftaten zu werden. Hinzu kommt die grundlegende Beeinträchtigung sozialer Beziehungen durch öffentliches Bekanntwerden von Einkommen oder Vermögen Offenlegungspflichtiger. Sogenannte „Reichenlisten“ und andere mediale Veröffentlichungen bedienen sich der allzu frei zugänglichen Daten staatlicher Register über Vermögensverhältnisse Privater und tragen auf diese Weise zu erheblichen Risiken für Betroffene bei.

Insofern begrüßen wir die im Referentenentwurf angelegten Änderungen, da sie wichtige datenschutzrechtliche Problemlagen angehen. Aus Sicht der Unternehmenspraxis erscheinen insbesondere das neu strukturierte Verfahren für Löschungsanträge, die Konkretisierung datenschutzrechtlicher Anforderungen an einzureichende Registerdokumente sowie die Möglichkeit einer freiwilligen notariellen Prüfung nicht notariell errichteter Dokumente auf Veröffentlichungsfähigkeit als sinnvoll und praxisnah.

Positiv hervorzuheben ist vor allem, dass betroffene Personen die Löschung nicht erforderlicher personenbezogener Daten künftig effektiver durchsetzen können, ohne selbst eine bereinigte Urkunde vorlegen zu müssen. Ebenso trägt der vorgesehene Katalog nicht erforderlicher personenbezogener Daten in einzureichenden Dokumenten zu einer besseren Prävention und zu größerer Rechtssicherheit bei.

B. Im Einzelnen zum Referentenentwurf

Aus Sicht der Rechtspraxis deutscher Familienunternehmen möchten wir folgende Anmerkungen in die Anhörung einbringen:

1. Freigabe eines Ersatzdokuments als gebundene Entscheidung ausgestalten

Nach § 10b Abs. 1 HGB-E „kann“ anstelle des beanstandeten Dokuments ein Ersatzdokument freigegeben werden. Aus unserer Sicht ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier ein Ermessen eingeräumt wird. Ein solches Ermessen ergibt sich insbesondere nicht aus § 9d HRV-E. Erweist sich der Löschungsantrag als unbegründet, wird das Originaldokument wieder zum Abruf freigegeben. Erweist sich der Löschungsantrag hingegen als begründet, gibt das Registergericht das Ersatzdokument frei. Auch die Gesetzesbegründung stellt ausdrücklich darauf ab, dass nach der Aufhebung des beanstandeten Dokuments die für den Rechtsverkehr erforderlichen Informationen weiterhin verfügbar bleiben sollen. Die Erstellung und Freigabe eines Ersatzdokuments werden insoweit als erforderlich bezeichnet (S. 35 des Referentenentwurfs). Vor diesem Hintergrund erschließt sich uns keine Fallkonstellation, in der dem Registergericht eine andere Entscheidung als die Freigabe eines Ersatzdokuments verbleiben sollte. Die Freigabe sollte im Falle eines begründeten Löschantrags folglich nicht ins Ermessen des Gerichts gestellt werden.

2. Zwingende Pflicht zur Sofortsperrung

Die in § 9d Abs. 1 HRV-E vorgesehene vorläufige Sperrung eines Dokuments bei Eingang eines Löschungsantrags ist sehr zu begrüßen. Um den Schutz der Betroffenen effektiv zu gewährleisten, muss diese Sperre im Gesetz als zwingende Pflicht („hat unverzüglich zu sperren“) ausgestaltet werden. Sie sollte nicht im Ermessen des einzelnen Registergerichts liegen.

3. Praxisnahe Kriterien für die Vorabprüfung nicht-notarieller Dokumente

Die in § 378 Abs. 3a FamFG-E eingeführte freiwillige Vorabprüfung nicht notariell errichteter Dokumente ist grundsätzlich sinnvoll. Hier wäre eine erkennbare Standardisierung der Bescheinigung bzw. des Prüfungsmaßstabs wünschenswert, um eine möglichst einheitliche Handhabung in der Praxis zu fördern. Für die Rechtspraxis von Familienunternehmen bedarf es bundeseinheitlicher, klarer Kriterien. Es muss von vornherein transparent sein, welche datenschutzrechtlich relevanten oder wirtschaftlich sensiblen Daten geschwärzt werden dürfen. Nur so lassen sich Verzögerungen im operativen Registerverkehr vermeiden.

4. Rechtssicherheit zu „nicht erforderlichen personenbezogenen Daten“ schaffen

Der Maßstab dafür, wann Daten im Kontext der Registertransparenz i. S. v. Art. 6 DSGVO nicht erforderlich sind, ist in der praktischen Anwendung weiterhin Auslegungssache. Der Gesetzesentwurf spricht lediglich von „zu löschenden Daten“ (z.B. § 10a Abs. 4 HGB, § 9e Abs. 4 HRV) und setzt damit nach einem entsprechenden Abwägungsprozess an. Die in der Begründung (S. 38 des Referentenentwurfs) genannten Beispiele sind insoweit nicht ausreichend. Hilfreich wären zusätzliche praxisnahe Leitlinien oder Beispiele für typische Registerdokumente.

5. Frist zur Einreichung eines Ersatzdokuments verlängern

Die vorgesehene Frist zur Einreichung eines Ersatzdokuments nach § 9d Abs. 2 S. 2 HRV-E i. V. m. § 10b HGB-E von zwei Wochen erscheint für komplexere Fallgestaltungen zu knapp bemessen. Eine ausdrückliche Möglichkeit zur Fristverlängerung oder zumindest eine klarstellende Begründung hierzu wäre sinnvoll.

6. Kostenfreiheit bei der Bereinigung von Altdaten

Der Entwurf sieht in der Handelsregistergebührenverordnung sieht in Nr. 5008 des Anhangs vor, dass das Gericht eine Gebühr verlangen kann, wenn es gem. § 9d Abs. 4 bzw. Abs. 5 HRV-E Dokumente selbst schwärzt, falls das Unternehmen keine bereinigte Fassung nachliefert. Da die damalige Veröffentlichungspraxis - etwa nicht geschwärzter Ausweiskopien – im Verantwortungsbereich der Behörden und Notare lag, sollte die entsprechende Bereinigung bei Altbeständen für das Unternehmen zwingend gebührenfrei sein. Zumindest aber sollte die Gebührenfolge insbesondere mit Blick auf Altfälle und Konstellationen mit historisch entstandenen Dokumentenbeständen differenzierter ausgestaltet und näher begründet werden.

C. Fazit | Schlussbemerkungen

Insgesamt halten wir die Stoßrichtung des Entwurfs für richtig und geeignet, den Schutz personenbezogener Daten im Registerrecht spürbar zu verbessern, ohne die Funktionsfähigkeit des Registerverfahrens unangemessen zu beeinträchtigen.

Die begrüßenswerte Vorlage aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sollte zum Anlass genommen werden für eine deutlich weitergehende Verständigung mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu einer spürbaren Modernisierung des Registerwesens: *zur Integration des Transparenzregisters als einer weiteren, nur Personen mit berechtigtem Interesse zugänglichen Spalte im Handelsregister*. Das

Beispiel Österreich zeigt, wie entsprechende europarechtliche Vorgaben der Anti-Geldwäsche-Regulierung mit deutlich geringerem Bürokratieaufwand für die Rechtspraxis umgesetzt werden können. Für entsprechende Praxis-Checks mit großen deutschen Familienunternehmen mit dem Ziel eines spürbaren Bürokratierückbaus im Registerwesen steht die Stiftung Familienunternehmen und Politik sehr gern bereit.

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer Ro00083 registriert.